

den zurückkommt, aber der Gesundheit ist sie deshalb nicht schädlich; daß man die Anstalt wegbringen will, weil sie einigen Dunst verbreitet, der der Gesundheit nachtheilig sei, scheint mir nicht begründet. Nach eingezogener Erkundigung ist das, wie auch die von Burschen beigebrachten drei Zeugnisse bestätigt haben, keineswegs der Fall; für die Arbeiter kann der scharfe Geruch wegen der Nähe durch Einathmung in Verlaufe von Jahren vielleicht einigen Nachtheil bringen, allein nicht in einiger Entfernung, wo er unschädlich sich nur unangenehm macht, was die Schuld der Anbauer selbst ist, welche der Fabrik zu nahe gerückt sind. Die städtischen Gerechtsame können nicht bestritten werden, sie sind auch vom Herrn Vicepräsidenten bereits satzsam für die Stadt Dresden vertreten worden. Allein vor 20 Jahren konnte nicht geahnet werden, daß dort ein neuer Stadttheil entstehen würde; ob derselbe unter das Justizamt Dresden oder unter den Stadtrath gehört, kann ziemlich gleich sein, obwohl, daß er unter das Justizamt gehört, mehr für die ländliche Eigenschaft und dafür spricht, daß er nicht als ein zur Stadt gehöriger Theil des Grund und Bodens anzusehen, sondern daß er als ein ländlicher Grundbesitz zu beurtheilen. Wenn aber ein Stadttheil dahin verlegt worden ist, so liegt auf der Hand, daß den dortigen Grundbesitzern nicht ohne weiteres zugemuthet werden kann, sich in die Verhältnisse einer Stadt zu fügen. Wenn die Administrativjustiz vom Kreisamte dem Stadtrathe übertragen wurde, so kann dies das Verhältniß ebenfalls nicht ändern. Der Eigenthümer der Maunflusfiederei war in vollem Rechte, wenn er dieselbe fortbetrieb, und er konnte nur durch eine Entschädigung dahin gebracht werden, sie zu verlegen. Davon geht auch die Kreisdirectionsverordnung von 1838 aus, wiewohl sie für ihn noch anders und bestimmter hätte gefaßt werden mögen. Der Eigenthümer hätte allerdings sogleich den Rechtsweg einschlagen, und sich nicht auf verschiedene Weise im Streite herumbewegen und sich Kosten zuziehen sollen. Ob er diese Kosten irgend wie wird ersetzt erhalten können, das bezweifle ich sehr, weil er auf die Erörterung im Rechtswege aufmerksam gemacht worden ist, aber dennoch gegen die polizeilichen Vorschriften gehandelt hat. Allein der Rechtsweg muß ihm wohl offen bleiben, und der Weg der Verordnung kann keineswegs eingeschlagen werden. Ich stimme daher ganz dem bei, was in dieser Beziehung gegen das Deputationsgutachten vorgebracht worden ist, und es fragt sich nur, wenn das Deputationsgutachten von der Kammer nicht genehmigt werden sollte, ob es nicht zu wünschen wäre, daß wenigstens irgend ein Beschluß darauf gefaßt würde. Es wäre derselbe kein anderer, als dieser, daß man den Petenten, wie schon früher oft geschehen, und auch in den von der vierten Deputation auf Beschwerden erstatteten Berichten der Antrag gestellt worden ist, auf den Rechtsweg verweise. Zu dem Ende schlage ich vor, wenn der Antrag der Deputation nicht von der Kammer genehmigt werden sollte, den Petenten auf den Rechtsweg gegen denjenigen oder diejenigen, gegen welche er sich fortzukommen getraue, zu verweisen. Mancherlei Ausflüchte werden wohl möglich sein, und selbst der Rechtsanwalt

wird zweifelhaft sein, gegen wen er die Klage anstellen soll, ob zunächst gegen den Stadtrath oder gegen den betreffenden Stadttheil oder wohl auch gegen den Staatsfiscus. Die Sache hat verschiedene Seiten und der Ausgang selbst ist ungewiß, daher man dem Petenten, der durch zufällige Umstände ohne sein Verschulden in diese Lage gekommen ist, sein Bedauern nicht versagen kann.

Präsident Braun: Wünscht der geehrte Abgeordnete, daß sein Vorschlag als ein Antrag angesehen werde?

Abg. Sachse: Ja, für den Fall, daß das Deputationsgutachten nicht angenommen wird.

Präsident Braun: Der Antrag des Abgeordneten Sachse lautet: „Petenten wegen seiner Schädensprüche auf den Rechtsweg gegen den- oder diejenigen, gegen welche er sich damit fortzukommen getraue, zu verweisen.“ Der Antrag ist eventuell gestellt, wenn das Deputationsgutachten nicht Annahme finden sollte. Ich habe nun zu fragen: ob die Kammer den Antrag des Abgeordneten Sachse unterstützt? — Er erhält ausreichende Unterstützung.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der Vorschlag des letzten geehrten Sprechers, den Petenten für den Fall, daß der Antrag der Deputation nicht Annahme finden sollte, auf den Rechtsweg zu verweisen, scheint mir ein Ausweg, den der Petent an und für sich gefunden haben würde, ohne daß er sich an die Kammer zu wenden brauchte. Denn es versteht sich von selbst, die mittlere Verwaltungsbehörde hat in der Verordnung den Petenten auch bereits dem gemäß beschieden. Auch von dem Herrn Vicepräsidenten wurde der Satz ausgesprochen, daß es besser gewesen sei, der Petent hätte sich auf den Rechtsweg begeben, als an die Kammer gewendet; und überhaupt wurde das von der Deputation eingeschlagene Verfahren vielfach gemißbilligt. Meine Herren! Es ist gewiß ein sehr schwieriges Geschäft, wenn eine Deputation von der Kammer beauftragt wird, die Beschwerden der Staatsbürger zu prüfen; ja es ist dies wohl das schwierigste Geschäft, was irgend einer Deputation zu Theil werden kann. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man das Verfahren der Deputation betrachten müssen, wenn man ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen will. Es ist gerade für diese Deputation oft sehr schwierig, geeignete Anträge zu stellen, weil oft die Formulirung derselben auf viele Hindernisse stoßen läßt, wenn auch die Deputation in materieller Hinsicht ihre Ansichten gehörig begründet hat. Diese Bemerkung läßt sich auch auf den vorliegenden Antrag anwenden. Um noch einmal auf eine Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten zurückzukommen, welche den geehrten Abgeordneten D. Schaffrath betrifft, so habe ich sehr genau die Rede desselben verfolgt, habe aber keineswegs gehört, daß er ein Bedauern darüber ausgesprochen hätte, daß die Deputation zu gelind gegen die Staatsregierung gewesen sei. Ich glaube mit Bestimmtheit von ihm gehört zu haben, die Deputation habe diesen mildern Ausweg bei ihrem Antrage gewählt, um die Kammer für denselben zu gewinnen, wenigstens war dies